

# **Satzung**

## **Betreuerverein Wesel e.V.**

### **§ 1**

#### **Vereinsname**

1. Der Verein führt den Namen „**Betreuerverein Wesel**“ (BVW).
2. Er hat seinen Sitz in Wesel.
3. Vereinsbereich ist der Kreis Wesel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel einzutragen

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Beratung, Schulung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz, sowie die Unterstützung der im Rahmen dieses Gesetzes betreuten Personen, sofern sie mittellos oder in eine Notlage geraten sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a. Förderung der Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsgerichten und den Betreuungsbehörden.
- b. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber staatlichen, öffentlichen und privaten Institutionen.
- c. Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Betreuung von Erwachsenen.
- d. Unterstützung der im Rahmen des Betreuungsgesetzes betreuten Personen, sofern sie mittellos oder in eine Notlage geraten sind.
- e. Schulung und Fortbildung der Mitglieder.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Bei etwaigen Überschüssen ist sinngemäß zu verfahren.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben.
3. Der Beitrag ist ein Monat nach Aufnahme in den Verein fällig.
4. Der Beitrag wird ausschließlich durch Einzugsermächtigung gezahlt.
5. Der Beitrag ist stets für das Kalenderjahr zu entrichten.
6. Für das Jahr des Eintritts wird ein 1/12 Beitrag für jeden angefangenen Monat des Aufnahmejahres entrichtet.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die als Betreuer von Erwachsenen tätig sind, tätig werden wollen oder die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele anstrebt und aktiv helfen will. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen innerhalb von 4 Wochen.
3. Fördermitgliedschaft: Natürliche oder juristische Personen, die sich dem Verein zugehörig fühlen und den Verein ideell oder finanziell fördern wollen, können beim Vorstand eine Fördermitgliedschaft beantragen. Mit der Ernennung zum Fördermitglied sind weder Rechte noch Pflichten oder eine Stimmberechtigung verbunden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 1. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Kassenverwalter/in und dem/r Schriftführer/in sowie aus mindestens drei Beisitzern.
2. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch die / die Vorsitzende/n und den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jede/r ist Einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
5. Die Beisitzer, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, beraten den Vorstand in sozialen und betreuungsrechtlichen Angelegenheiten und bei der Akquise von Mitteln für die Erfüllung der Satzungszwecke.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den / die Vorsitzende/n einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
3. Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seiner Entlastung,
  - c) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung,
  - d) Beschlussfassung über die Auslösung des Vereins.
4. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e Stellvertreter/in.
6. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durchgeführt werden.
12. Der Vorsitzende ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt.

## **§ 10**

### **Mittel**

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spendengelder und aus Zuschüssen bestritten.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung oder Schulung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2007 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Unterschriften:

Wesel, den 09.08.2007